

Verordnung
über die Festsetzung des gesetzlichen Überschwemmungs-
gebietes der Schede im Landkreis Göttingen

Vom 13. 5. 2005

Aufgrund der §§ 92, 93 und 94 Abs. 2 NWG i. d. F. vom 10. 6. 2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

§ 1

Neufestsetzung

Im Bereich des Landkreises Göttingen wird für die Schede insbesondere zum Erhalt natürlicher Rückhalteflächen und zur Regelung des Hochwasserabflusses das Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich über die folgenden Abschnitte der Schede:

| km | | |
|--------------------------------------|-----|-------------|
| Stationierung entgegen Fließrichtung | | |
| von | bis | |
| 0,8 | 1,0 | beidseitig |
| 1,0 | 1,7 | linksseitig |
| 1,7 | 1,9 | beidseitig |
| 1,9 | 2,0 | linksseitig |
| 2,0 | 2,1 | beidseitig |

(2) Das Gebiet liegt vollständig im Verwaltungsbereich der Stadt Hannoversch Münden und erstreckt sich auf die Gemarkungen Volkmarshausen und Gimte.

(3) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mit veröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt.

(4) Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes und seiner Zonen ergeben sich aus Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind. Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Göttingen und bei der Stadt Hannoversch Münden kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Für Maßnahmen i. S. des § 93 Abs. 2 NWG hat der Antragsteller gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass sein Vorhaben dem Schutz vor Hochwassergefahr unter Berücksichtigung der in § 92 Abs. 2 NWG genannten Belange nicht entgegensteht oder mögliche Nachteile durch Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

(2) Weidezäune, Masten und Einzelbaumpflanzungen sind nicht genehmigungspflichtig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen i. S. des § 93 Abs. 2 NWG ergreift, handelt gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 9 NWG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu 50 000 EUR belegt werden.

§ 5

In-Kraft-Treten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Das alte Überschwemmungsgebiet der Schede, wie es vom Oberpräsidenten der Provinz Hannover im Freihaltungsverzeichnis vom 16. 8. 1911 festgestellt und im Amtsblatt der königlichen Regierung zu Hildesheim von 1911 (Nummer 557 S. 205) öffentlich bekannt gemacht wurde, wird für die Flusskilometer 0,8 bis 2,1 aufgehoben. Soweit das Überschwemmungsgebiet bestehen bleibt, wird es in die in § 2 Abs. 3 und 4 beschriebenen Karten nachrichtlich übernommen.

Braunschweig, den 13. 5. 2005

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Spengel

— Nds. MBl. Nr. ●/2005 S. 1